



musik & kunst schulen management

Kultur.Region.Niederösterreich

SERVICE

am PULS der Zeit – und morgen!

**> Gesamtabrechnung &
Kontierungsleitfaden**

MKM NÖ Servicepaket Kontierungsleitfaden und Gesamtabrechnung

Stand: 03.03.2026

Das Servicepaket Kontierungsleitfaden und Gesamtabrechnung wurde seitens der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) zur Unterstützung der NÖ Musikschulen bei der richtigen Zuordnung von Gebarungsfällen (Kontierung) sowie als Hilfestellung bei der verpflichtenden Abgabe der Gesamtabrechnung (= Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderabrechnung) erstellt. Der Kontierungsleitfaden basiert weitgehend auf dem Kontierungsleitfaden 2024 für Gemeinden und Gemeindeverbände, welcher vom Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ¹) entwickelt wurde², und dient als Hilfestellung bei der Gebarung der Gemeindemusikschule bzw. des Musikschulverbandes sowie bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen.

¹ KDZ - <https://www.kdz.eu/de>

² Demnach sind einzelne Textpassagen aus dem Buch übernommen.

Inhalt

1	Gesamtabrechnung – Grundlagen.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Allgemeines	3
1.3	Fristen.....	4
2	Kontierung – Grundlagen.....	5
2.1	Rechtsgrundlagen.....	5
2.2	Allgemeines	5
3	Erläuterungen zu den Ansätzen.....	6
4	Erläuterungen zu den Kontengruppen	7
4.1	Anlagen – Kontenklasse 0	7
4.2	Vorräte – Kontenklasse 1	8
4.3	Geld, Forderungen, Zahlungsmittelreserven – Kontenklasse 2	8
4.4	Fremdmittel, Kapitaltransfers – Kontenklasse 3	8
4.5	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren – Kontenklasse 4.....	9
4.6	Leistungen für Personal – Kontenklasse 5	9
4.7	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand – Kontenklasse 6.....	10
4.8	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand – Kontenklasse 7.....	11
4.9	Erträge – Kontenklasse 8.....	12
4.10	Kapital- und Abschlusskonten – Kontenklasse 9	13
5	Häufig gestellte Fragen.....	14
6	Anhang.....	21
6.1	Online-Formular Gesamtabrechnung	21
6.2	Zu unterschreibendes Formular:	24

1 Gesamtabrechnung – Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

- **§ 2 Abs 4 Z 2 NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017**
„Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung (Gesamtabrechnung; bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden Gesamtabrechnung inklusive des Auszugs zur Gruppe 3 des Rechnungsabschlusses gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 17/2018) ist jedenfalls nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch den Musikschulerhalter oder die Musikschulerhalterin bis spätestens 30. April des dem Förderjahr nachfolgenden Jahres in elektronischer Form der Förderstelle für das NÖ Musikschulwesen zur Verfügung zu stellen.“
- **§ 3 Z 14 NÖ Musikschulförderungsverordnung 2017**
 Detaillierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Musikschule zum Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderabrechnung (Gesamtabrechnung; bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden Gesamtabrechnung inklusive des Auszugs zur Gruppe 3 des Rechnungsabschlusses gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, [BGBl. II Nr. 313/2015](#) in der Fassung [BGBl. II Nr. 17/2018](#) sowie [BGBl. II Nr. 93/2023](#) und [BGBl. 316/2023](#)) nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses durch die Musikschulerhalterin oder den Musikschulerhalter bis spätestens 30. April des dem Förderjahr nachfolgenden Jahres in elektronischer Form.

1.2 Allgemeines

- Zum jährlichen Ablauf der Gesamtabrechnung beachten Sie bitte die Aussendung des Bereichs Förderung des MKM NÖ. Diese wird grundsätzlich gegen Ende März des jeweiligen Jahres versendet.
- Bei der Abgabe der Gesamtabrechnung ist der Rechnungsabschluss zusätzlich als XML-Datei am unteren Ende des Formulars hochzuladen. Es können **ausschließlich XML-Dateien** nach den Schemata für **GemeindeHaushaltsDaten (GHD)** oder **GemeindeVerbandsDaten (GVB)** übermittelt werden. Sollten bei Ihnen keine Rechnungsabschlüsse in der beschriebenen Form möglich sein, so nehmen Sie Kontakt mit dem MKM NÖ auf.
- Im Formular der Gesamtabrechnung sind **ausschließlich** die Zahlen aus der **Finanzierungsrechnung** des beschlossenen Rechnungsabschlusses aus dem Abschnitt „Ergebnis- und Finanzierungsrechnung Detailnachweis“ anzugeben.
- Bei der Überprüfung der Gesamtabrechnung werden die eingegebenen Zahlen im Formular mit den gebuchten und verrechneten Zahlen aus dem jeweiligen Rechnungsabschluss bzw. des abgegebenen XML-Datenträgers abgeglichen und auf Nachvollziehbarkeit geprüft.

1.3 Fristen

Die Abgabe der jeweiligen Gesamtabrechnung hat bis spätestens 30. April des dem Förderjahr nachfolgenden Jahres per Online-Formular an das MKM NÖ zu erfolgen.

Beispiel:

Förderstichtag 30. Oktober 2023 für die Auszahlung der Basis- & Wochenstundenförderung im Kalenderjahr 2024. Abgabe der Gesamtabrechnung für das Kalenderjahr 2024 bis 30. April 2025 als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Musikschulförderung.

2 Kontierung – Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

- [Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015](#)
- [NÖ Gemeindeordnung 1973 \(NÖ GO 1973\)](#)
- [NÖ Gemeindehaushaltsverordnung \(NÖ GHVO\)](#)
- [Erläuterungen zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV 2015 inkl. VR-Komitee-Empfehlungen \(BMF\)](#)

Hinweis: für Gemeindeverbände als Träger der Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule verweist in Hinsicht auf das Haushaltsrecht der § 30 NÖ Gemeindeverbandsgesetz (Wirtschafts- und Haushaltsführung) auf die o.a. Rechtsgrundlagen.

Weiterführende Informationen:

- Österreichischer Gemeindebund – Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden
- online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch – ein Nachschlagewerk für Gemeinden, abrufbar über die Plattform für Öffentliches Rechnungswesen

2.2 Allgemeines

Im Zuge der operativen Gebarung sowie bei der Erstellung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses sind wir oftmals mit denselben Fragestellungen konfrontiert. Nachfolgend werden die bedeutendsten Begrifflichkeiten einleitend erläutert.

- **Aktivierungsfähige Rechte**
 Aktivierungsfähige Rechte sind immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, die einen wirtschaftlichen Nutzen über einen längeren Zeitraum als ein Jahr bringen und einen selbstständigen Wert haben. Dazu zählen u.a. einmalige Nutzungsentgelte für mehrere Jahre; Konzessionen; gewerbliche Schutzrechte; etc. Diese Rechte sind auf der Kontengruppe 070 zu veranschlagen sowie zu verrechnen und über die Nutzungsdauer abzuschreiben.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter**
 Geringwertige Wirtschaftsgüter sind Vermögenswerte des Anlagevermögens – Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände – mit einem Wert, der die Grenze gemäß § 13 des Einkommensteuergesetzes (dzt. EUR 1.000,00) 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, nicht übersteigt (siehe [§ 24 Abs. 5 VRV 2015](#)). Diese Wirtschaftsgüter sind für einen dauernden Gebrauch bestimmt und nicht aktivierungspflichtig. Allerdings gilt bei der Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die aus mehreren Teilen bestehen, zu beachten, dass diese, sofern sie aufgrund der wirtschaftlichen Betrachtung eine Einheit bilden, als Anlagegut zu aktivieren sind.
- **Kapitaltransfer**
 Gemäß § 11 Abs. 5 VRV 2015 sind Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) als Einzahlungen, die bei der Gebietskörperschaft zu Investitionen führen, zu verstehen.

Kapitaltransfers bilden einen eigenen Posten in der Vermögensrechnung ab und sind über die Nutzungsdauer des damit verbundenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Beispiel: Förderungen für Instrumente des Anlagevermögens, sofern diese aktiviert und über die Nutzungsdauer (lt. Anlage 7 der VRV 2015) abgeschrieben werden.

▪ **Transferleistungen**

Transfers sind Geldleistungen ohne eine Gegenleistung, wie bspw. Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen, Spenden, Beihilfen, etc.

▪ **Haushaltsrücklagen**

Inwieweit Rücklagen gebildet werden, obliegt grundsätzlich der Entscheidung des zuständigen Organs des Trägers der Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule. Gemäß § 27 VRV 2015 sind Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Die Bildung von Rücklagen hat grundsätzlich finanzwirksam zu erfolgen. Hievon unberührt bleibt die Bildung von nicht finanzwirksamen Rücklagen (Eröffnungsbilanzrücklage, Ergebnissrücklage, Haushaltspotenzialrücklage).

▪ **Rückstellungen**

Die Bildung von Rückstellungen hat im Ergebnishaushalt und somit aus nicht finanzwirksamen Bereichen zu erfolgen.

3 Erläuterungen zu den Ansätzen

Gemäß § 6 Abs. 3 Z 1 VRV 2015 ist der Voranschlag entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitte (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade) zu ordnen. Für eine weitere Unterteilung ist die 4. und die 5. Dekade des Ansatzes heranzuziehen (§ 6 Abs. 6 VRV 2015).

Die Hauptgruppen (1. Dekade) – funktionelle Gliederung – sind im Ansatzverzeichnis (Anlage 2 der VRV 2015) klar definiert:

- 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 – Kunst, Kultur und Kultus (32 - Musik und darstellende Kunst)
- 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 – Gesundheit
- 6 – Straßen- und Wasserbau
- 7 – Wirtschaftsförderung
- 8 – Dienstleistungen
- 9 – Finanzwirtschaft

Hinweis: bei der Handhabung der funktionellen Zuordnung ist zwischen der Gemeindemusikschule und dem Gemeindemusikschulverband zu unterscheiden. Während bei einer Gemeindemusikschule die funktionelle Zuordnung grundsätzlich in die Gruppe 3 (Kunst, Kultur und Kultus), Abschnitt 32 (Musik und darstellende Kunst), Unterabschnitt 320 (Ausbildung in Musik und darstellender Kunst) erfolgt, führt die funktionelle Gliederung in einem Gemeindemusikschulverband zu einer Verwendung der Gruppe 0 (Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung), der Gruppe 3 (Kunst, Kultur und Kultus) sowie der Gruppe 9 (Finanzwirtschaft).

4 Erläuterungen zu den Kontengruppen

Der Kontenplan gibt die ökonomische Gliederung des Voranschlags wieder. Die Veranschlagung erfolgt unter lückenloser Verwendung des Kontenplans. Eine andere als in der Anlage 3b der VRV 2015 vorgegebene Gliederung ist gemäß § 6 Abs. 8 VRV 2015 unzulässig. Bei Bedarf können die Konten in bis zu drei weiteren Dekaden untergliedert werden (§ 6 Abs. 6 VRV 2015).

- 0 – Anlagen*
- 1 – Vorräte
- 2 – Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Zahlungsmittelreserven
- 3 – Fremdmittel, Kapitaltransfers
- 4 – Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren*
- 5 – Leistungen für Personal*
- 6 – Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand*
- 7 – Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand*
- 8 – Erträge*
- 9 – Kapital- und Abschlusskonten

* im Formular Gesamtabrechnung für die Musikschule abgebildet

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Kontenklassen werden die in der Praxis häufig verwendeten Konten als Beispiel angeführt (demonstrative Darstellung). Die im Kontierungsleitfaden gewählte Gliederung der 4., 5. bzw. 6. Dekade wurde in einer Arbeitsgruppe des MKM NÖ mit ausgewählten Mitgliedern aus dem Regionsbeirat erarbeitet. Die nachfolgenden Gliederungen in der 4., 5. bzw. 6. Dekade haben einen Empfehlungscharakter. Allerdings steht die gewählte Unterteilung für eine transparente, praxisnahe sowie nachvollziehbare Gebarung einer Musikschule.

Für seltene Gebarungsfälle sowie spezifische Einzelfälle wird eine Rücksprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden / IVW 3 bzw. mit dem Steuerberater empfohlen.

4.1 Anlagen – Kontenklasse 0

Unter Anlagen fallen sowohl materielle als auch immaterielle Vermögenswerte, die über einen längerfristigen Zeitraum verwendet und über die Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben werden. Das Anlagenvermögen kann beweglich (z.B. Fahrzeuge) bzw. unbeweglich (z.B. Grundstücke) sowie abnutzbar bzw. nicht abnutzbar (d.h. kein Werteverzehr durch Gebrauch)

sein. Alle Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten $\geq$ EUR 1.000,00 sind unter der Kontoklasse 0 Anlagen zu veranschlagen bzw. entsprechend im Rechnungsabschluss auszuweisen. Im Formular der Gesamtabrechnung ist das Anlagevermögen unter dem Feld F bzw. F1 einzutragen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind in der Kontoklasse 0 insbesondere folgende Kontogruppen relevant:

Konto	Kontobezeichnung
042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung z. B. Laptop, Schreibtisch, ...
042100	Ankauf Musikinstrumente inkl. Zubehör

4.2 Vorräte – Kontenklasse 1

Vorräte haben in einer Gemeindemusikschule oder in einem Gemeindemusikschulverband eine untergeordnete Bedeutung, daher wird auf diese Kontenklasse nicht näher eingegangen.

4.3 Geld, Forderungen, Zahlungsmittelreserven – Kontenklasse 2

Geld (i.e.S. Geldeinlagen bei Kreditinstituten), Forderungen, Kassenbestände und weitere Konten der Kontenklasse 2 sind vor allem in der laufenden Zahlungsmittelgebarung sowie beim Rechnungsabschluss (u.a. im Zuge der Erstellung der Vermögensrechnung) relevant, daher wird auf diese Kontenklasse nicht näher eingegangen.

4.4 Fremdmittel, Kapitaltransfers – Kontenklasse 3

In dieser Kontoklasse sind Kapitaltransfers von Bund, Land und Finanzinstituten sowie Fremdmittel (i.w.S. Investitionsdarlehen, Finanzschulden, ...) zu veranschlagen und zu verrechnen. Abhängig davon, ob es sich um Mittel von Bund, Land oder Finanzinstituten handelt, sind die Beträge unterschiedlich im Formular der Gesamtabrechnung einzutragen. Wenn es sich um Einnahmen von Bund und/oder Land handelt, sind die Beträge im Feld C5 (weitere Förderungen) einzutragen und wenn es sich um Einnahmen von Finanzinstituten handelt, im Feld C3 (sonstige Einnahmen). Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind insbesondere folgende Konten relevant:

Konto	Kontobezeichnung
300000	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern
301000	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern z. B. Instrumentenstrukturförderung für ein Instrument des Anlagevermögens
346000	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen
302000	Kapitaltransfer von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gemeindefonds

4.5 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren – Kontenklasse 4

Die Kontenklasse 4 steht in Hinsicht auf die Anschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern bzw. Handelswaren in direkter Beziehung zur Kontenklasse 1 Vorräte (nähere Informationen zur Bevorratung siehe § 22 VRV 2015). Grundsätzlich wird im Rahmen einer Musikschule die Bevorratung von Verwaltungsmaterial (z.B. Reinigungsmaterial, Büromaterial, ...) in der Regel direkt in der Kontenklasse 4 als Aufwand verbucht.

Beträge der Kontenklasse 4 sind im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld G einzutragen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind insbesondere folgende Konten relevant:

Konto	Kontobezeichnung
400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten < EUR 1.000,00
454000	Reinigungsmittel
456000	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel z.B. Papier, Bleistift, Büroklammern, ...
457000	Druckwerke z.B. Noten, Prospekte, Programme, ...
458000	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge z.B. Gehörschutz Schlagzeuglehrer
459000	Sonstige Verbrauchsgüter z.B. Batterien, etc.

4.6 Leistungen für Personal – Kontenklasse 5

In der Kontenklasse 5 sind Leistungen für das Personal der Musikschule zu veranschlagen und zu verrechnen. Achtung: Ausgaben für das Leasingpersonal sind als Personalkostenersatz an Dritte in der Kontenklasse 7 (Kontengruppe 728) zu verbuchen. Die Verbuchung der Reisekosten (d.h. der Reisegebühren der Bediensteten) erfolgt ebenfalls in der Kontenklasse 7 (Kontengruppe 724). Beträge der Kontenklasse 5 sind im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld D Leistungen für Lehrpersonal beziehungsweise E Leistungen für Verwaltungspersonal einzutragen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind insbesondere folgende Konten relevant:

Konto	Kontobezeichnung
510000	Bezüge der Vertragsbediensteten - Musikschullehrkörper
510100	Bezüge der Vertragsbediensteten - Verwaltung
565000	Mehrleistungsvergütungen z.B. Mehrleistungszulagen, Leiterzulagen, ...
566000	Dienstjubiläen
569000	Sonstige Nebengebühren z.B. Fahrtkostenzulage, Fehlgeldentschädigungen

580000	Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds
582000	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit
588000	Kommunalsteuer
590000	Freiwillige Sozialleistungen <i>z.B. Zuwendungen, Leistungen im Rahmen von Weihnachtsfeiern</i>
591000	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen
592000	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen
593000	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

4.7 Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand – Kontenklasse 6

In der Kontenklasse 6 ist sämtlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu veranschlagen und zu verrechnen. Hier ist insbesondere die Unterklasse 61 Instandhaltung durch Dritte von Bedeutung, da hier die Aufwendungen der laufenden Erhaltung zu verbuchen sind, die von Dritten erbracht und verrechnet werden. Dazu zählen u.a. Tätigkeiten wie Service-, Überprüfungs-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten. In der Kontenklasse 6 sind auch einige Kontengruppen enthalten, die nur den Ergebnishaushalt betreffen. Dazu zählen beispielsweise Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Vermögen sowie die Dotierung von Rückstellungen.

Beträge der Kontenklasse 6 sind im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld H einzutragen. Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind insbesondere folgende Konten relevant:

Konto	Kontobezeichnung
618000	Instandhaltung/Wartung EDV <i>z.B. Gemdat, Homepage, Überprüfung und Füllungen von Feuerlöschgeräten, etc.</i>
618100	Instandhaltung Instrumente <i>z.B. Stimmung, Reparatur</i>
630000	Postdienste <i>z.B. Postgebühren für Briefe, etc.</i>
631000	Telekommunikationsdienste <i>z.B. Telefon, Internet</i>
640000	Rechts- und Beratungsaufwand
650000	Zinsen für Finanzschulden*
659000	Geldverkehrs- und Bankspesen*
670000	Versicherungen
680000	Planmäßige Abschreibungen**

*Die Handhabung der funktionellen Zuordnung (d.h. die Wahl des Ansatzes) kann u.a. bei diesen Konten zwischen der Gemeindemusikschule und dem Gemeindemusikschulverband unterschiedlich sein (siehe Hinweis beim Kapitel 3).

**bei der Gesamtabrechnung irrelevant, da planmäßige Abschreibung nur den Ergebnishaushalt betrifft

4.8 Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand – Kontenklasse 7

In der Kontenklasse 7 ist sämtlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand zu veranschlagen und zu verrechnen. In dieser Kontenklasse sind v.a. Aufwendungen aus Transferleistungen (siehe Kapitel 2.2) sowie die Kontengruppen für Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistung von wesentlicher Bedeutung. Insbesondere ist hier die Kontengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen zu nennen. In dieser Kontengruppe sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen für Leistungen Dritter zu verbuchen, wenn dafür keine andere Kontengruppe der Kontenklassen 6 oder 7 vorgesehen ist. Eine Unterteilung der Kontengruppe 728 in der 4., 5. bzw. 6. Dekade erscheint im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz als angemessen.

Beträge der Kontenklasse 7 sind im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld I einzutragen. Ausgenommen Reisegebühren (Kontengruppe 724), diese sind im Feld J im Formular der Gesamtabrechnung einzutragen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind insbesondere folgende Konten relevant:

Konto	Kontobezeichnung
700000	Miet- und Pachtaufwand
700100	Mieten Instrumente
705000	Operating Leasing z.B. Druckerleasing
710000	KEST*
711000	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gemäß FAG (Finanzausgleichsgesetz) z.B. Kanalgebühren, Wasser, Seuchenvorsorgeabgabe
720000	Kostenbeiträge für Leistungen z.B. Verwaltungstangente
723000	Amtspauschalien und Repräsentationsaufwendungen*
724000	Reisegebühren
726000	Mitgliedsbeiträge an Institutionen z.B. MKM NÖ, ...
728000	Entgelte für sonstige Leistungen z.B. AKM, ...
728110	Personalkostenersätze an Dritte z.B. Kostenersätze für die Überlassung Musikschullehrkörper
728120	Personalkostenersätze an Dritte z.B. Kostenersätze für die Überlassung von Verwaltungspersonal
728200	Aus- und Weiterbildung
728300	Entgelte für externe Personalverrechnung
729000	Sonstige Aufwendungen z.B. Aufwendungen, die keiner anderen Kontengruppe der Kontenklassen 4, 5, 6 und 7 zuzuordnen sind

*Die Handhabung der funktionellen Zuordnung (d.h. die Wahl des Ansatzes) kann u.a. bei diesen Konten zwischen der Gemeindemusikschule und dem Gemeindemusikschulverband unterschiedlich sein (siehe Hinweis beim Kapitel 3).

4.9 Erträge – Kontenklasse 8

Die Kontenklasse 8 dient der Darstellung der Erträge, die gemäß § 9 Abs. 1 VRV 2015 in finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge eingeteilt werden.

Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu einem Mittelzufluss führen und im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt dargestellt werden. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die nicht unmittelbar zu einem Mittelzufluss führen, nur im Ergebnishaushalt abgebildet werden und keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt haben.

Finanzwirksame Beträge der Kontenklasse 8 sind im Formular der Gesamtabrechnung in die Felder C1 bis C5 einzutragen.

Für Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger von Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen sind insbesondere folgende Konten relevant:

Konto	Kontobezeichnung
Erträge aus Veräußerungen	
808000	Erträge aus der Veräußerung von Waren z.B. CD-Verkauf
Erträge aus Leistungen	
810000	Elternbeiträge
810100	Einschreibgebühren
811000	Mieten Instrumente
811100	Mieten Sonstige z.B. Bühnenelemente
Sonstige Erträge	
823000	Zinsen aus Geldverkehr
827000	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte z.B. Lehrkörper
828000	Rückersätze von Aufwendungen z.B. AMS-Altersteilzeit
829000	Sonstige Erträge z.B. Versicherung Schadenersatz, ...
Transferleistungen	
861000	Förderung Land NÖ
861100	Strukturförderung Land NÖ
861200	Förderung für Menschen mit Behinderung
861300	Förderung Schul- und Kindergartenfonds
861400	Projektförderung
862001	Beiträge Verbandsgemeinde 1
862002	Beiträge Verbandsgemeinde 2

862003	Beiträge Verbandsgemeinde 3
862004	Beiträge Verbandsgemeinde 4
862005	Beiträge Verbandsgemeinde 5
862006	Beiträge Verbandsgemeinde 6
862007	Beiträge Verbandsgemeinde 7
866000	Transfers von Finanzunternehmen <i>z.B. Sponsoring Banken</i>
867000	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck <i>z.B. Spende vom Elternverein</i>
868000	Transfers von privaten Haushalten <i>z.B. Spenden</i>

4.10 Kapital- und Abschlusskonten – Kontenklasse 9

Kapital- und Abschlusskonten sind vor allem für den Abschluss der Ergebnisrechnung im Zuge des Rechnungsabschlusses relevant, daher wird auf diese Kontenklasse nicht näher eingegangen.

Hinweis: Erläuterungen für die Bildung von Rücklagen – allgemein oder zweckgebunden – sind in den Bestimmungen des § 7 NÖ GHVO zu finden.

5 Häufig gestellte Fragen

1. Personalkostenersätze – wo gehören diese eingetragen? Wie schaut es mit Leasinglehrenden aus? Wohin gehören diese gebucht und wo sind diese im Formular der Gesamtabrechnung einzutragen?

Grundsätzlich sind Personalkostenersätze an Dritte in der Kontengruppe 728 (Entgelte für sonstige Leistungen) zu buchen. Eine eigene Unterteilung in der 4., 5. bzw. 6. Dekade zwecks Darstellung unterschiedlicher Aufwände ist grundsätzlich erlaubt. Personalkosten für von der Musikschule verleaste Lehrende sind bei der Gesamtabrechnung herauszurechnen, da die Personalkosten in der Gesamtabrechnung derjenigen Musikschule abgebildet werden sollen, wo die Arbeitsleistung der verleasten Lehrer stattfindet. Dementsprechend sind auch die Einnahmen für die verleasten Lehrenden nicht zu berücksichtigen, um der Kostenwahrheit zu entsprechen.

Beispiel: Musikschule A verleast eine Lehrkraft für einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 1.000,00 an die Musikschule B. Musikschule A hat in Hinsicht auf die entsprechende Lehrkraft monatliche Personalkosten (Gehalt inkl. LNK, etc.) in Höhe von EUR 3.500,00. Musikschule A erhält somit einen monatlichen Kostenersatz (Konto 827000) in Höhe von EUR 1.000,00, welcher bei der Gesamtabrechnung in den Einnahmen nicht zu berücksichtigen ist. Die Höhe des Kostenersatzes mindert die monatlichen Personalkosten um den jeweiligen Betrag, hier somit um EUR 1.000,00. Daher hat die Musikschule A bei der Gesamtabrechnung Personalkosten für die Lehrkraft in der Höhe von EUR 2.500,00 auszuweisen. Auf der anderen Seite hat die Musikschule B Personalkostenersätze an Dritte in der Höhe von EUR 1.000,00 zu veranschlagen.

2. Wie schaut es mit der Miete bei Kooperationen aus? Wohin gehören diese gebucht? Zum Beispiel zahlt eine Volksschule eine Miete an die Musikschule

Einnahmen aus Miete für Instrumente sind grundsätzlich in der Kontengruppe 811 (Miet- und Pächterträge) zu buchen. Im Formular der Gesamtabrechnung sind die Einnahmen in das Feld C3 Sonstige Erträge einzutragen.

3. Wie müssen durchlaufende Abfertigungen gebucht werden? Abfertigungsabdeckungsversicherung: Wo gehört diese im Formular der Gesamtabrechnung eingetragen?

Grundsätzlich ist zwischen der Abfertigung „NEU“ und „ALT“ zu unterscheiden:

- Abfertigung „NEU“ gilt für Dienstverträge, die nach dem 01. Januar 2003 abgeschlossen wurden. Bei dieser Variante zahlt der Arbeitgeber Beiträge in eine Mitarbeitervorsorgekasse. Die entsprechenden Zahlungen sind auf dem Konto 582000 ausgewiesen (Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit) und zählen zu den Personalkosten.
- Abfertigung „ALT“ gilt demnach für alle Dienstverträge, die vor dem 01. Januar 2003 abgeschlossen wurden. In diesem Fall zahlt der Arbeitgeber die Abfertigung direkt aus „eigener Tasche“, d.h. in dem Jahr, wo die Abfertigungsauszahlung anfällt, ist diese im Zuge des entsprechenden Monatsentgeltes am Konto 510 (Bezüge der Bediensteten) auszuweisen. In einigen Fällen haben Musikschulen hierfür jahrelang eine

Abfertigungsabdeckungsversicherung angespart und bezahlt, welche je nach Art der Versicherung grundsätzlich auf dem Konto 670 (Versicherungen) gebucht wird/wurde. In dem Jahr der Auszahlung der Abfertigung schmälert der angesparte Betrag aus der Versicherung die Ausgaben aus der Abfertigung „ALT“ (Leistungen aus Abfertigungsversicherungen sind auf dem Konto 829 / Sonstige Erträge zu verbuchen).

4. Kommunalsteuer: Wo gehört diese eingetragen? Wie ist diese zu buchen? Wie soll mit dieser umgegangen werden? Wie ist die unterschiedliche Handhabung zwischen Gemeindemusikschulen und Verbandsmusikschulen zu sehen?

Bei der Buchung der Kommunalsteuer ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Ertrag oder einen Aufwand handelt. Als Aufwand – die an die Gemeinden abzuführende Kommunalsteuer – ist diese auf das Konto 588000 zu verbuchen. Als Ertrag – bei einer Gemeinde – ist die Kommunalsteuer auf das Konto 83300 zu verbuchen.

Bei Gemeindemusikschulen werden regelmäßig keine Aufwände für die Entrichtung der Kommunalsteuer anfallen. Bei Gemeindeverbandsmusikschulen werden diese Aufwendungen für die Entrichtung der Kommunalsteuer jedoch schon anfallen.

5. Beispiele für Handelswaren gemäß Klasse 4 der VRV 2015 für Musikschulen

CD-Aufnahmen, Kompositionen, selbst erstellte Thater-, Tanz- und/oder Musicalaufnahmen, Postkarten, ...

Allgemein: Handelswaren sind Wirtschaftsgüter, die nicht überwiegend dem eigenen Gebrauch oder Verbrauch dienen, sondern ohne eigene Be- oder Verarbeitung entgeltlich oder unentgeltlich wieder abgegeben werden.

6. Mundstücke, Sticks gehören diese unter dem Feld G im Gesamtabrechnungsformular eingetragen?

Wenn die einzelnen Gegenstände als Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter angeschafft werden, sollten diese in der Klasse 4, Konto 459 sonstige Verbrauchsgüter, ausgewiesen werden. Wenn der einzelne Gegenstand zum Instrument beim Ankauf als Sachgesamtheit gehört, ist dieser in der Klasse 0 ausgewiesen und als Zubehör mit dem Instrument aktiviert (Anlagevermögen).

7. In welche Klasse gehören Notenankäufe eingetragen?

Noten zählen als Druckwerke und sind grundsätzlich in der Kontengruppe 457 zu buchen. Die Kontengruppe enthält die Aufwendungen für den Erwerb von Druckwerken im weitesten Sinn. Hier sind unter anderem auch Druckaufträge an Dritte und sonstige Leistungsaufträge zur Herstellung von Druckwerken auszuweisen.

8. Wohin gehören externe Prüfer für die Übertrittsprüfungen gebucht und im Formular der Gesamtabrechnung eingetragen?

Kosten für externe Prüfer für die Übertrittsprüfungen werden als Entgelte für sonstige Leistungen angesehen und in die Kontengruppe 728 verbucht – siehe Kapitel 4.8.

9. Wohin sollen die Lohnkosten für Lehrpersonal und Verwaltungspersonal gebucht werden? Alles auf ein Klasse 5 Konto oder dieses unterteilen?

Die ökonomische Unterteilung der entsprechenden Positionen innerhalb der Kontenklasse 5 auf die jeweiligen Kontengruppen wird angeraten. Im Formular für die Gesamtabrechnung wird zwischen den Aufwänden für das Lehrpersonal und jenen für das Verwaltungspersonal unterschieden. Da für die Förderung grundsätzlich die förderbaren unterrichteten Wochenstunden der Lehrkräfte relevant sind, die Aufwände für das Verwaltungspersonal jedoch zu den Gesamtkosten der Musikschule beitragen, ist für die Darstellung eine Aufteilung zwischen Lehr- und Verwaltungspersonal zu unterscheiden.

10. Welchem Ansatz sind die Bezüge der Verwaltung (z.B. Büroarbeitskraft) der Musikschule anzulasten? Ansatz 010000 (Verband) und 320000 (Gemeindemusikschule)? Oder besteht entweder ein verpflichtender Ansatz oder eine Wahlmöglichkeit?

Die Bezüge der Verwaltung sind grundsätzlich dem Ansatz anzulasten, wo sie entstehen. Das bedeutet, wenn ein Mitarbeiter der Gemeinde für die Musikschule tätig ist, wäre dies unter dem Ansatz 320000 zu verrechnen. Beim Gemeindeverband ist der Ansatz 010000 heranzuziehen.

11. Was gehört alles in das Feld D im Formular der Gesamtabrechnung eingetragen?

In der Kontenklasse 5 sind Leistungen für das aktive Personal der Gemeindemusikschulen bzw. Gemeindeverbandsmusikschulen zu veranschlagen und zu verrechnen. Beispiele hierfür sind Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung, Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten der Verwaltung, Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung, Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten der Verwaltung, Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen, Zuwendungen, sonstige Aufwandsentschädigungen, Vergütungen für Nebentätigkeit, Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen, sonstige Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung, sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, Kommunalsteuer als Abgabe, freiwillige Sozialleistungen usw. Diese Beträge sind als Summe in das Feld D Leistungen für Lehrpersonal gem. Klasse 5 VRV 15 einzutragen.

12. Verwaltungspersonal aus dem Ansatz 0, gehört dieses auch im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld E eingetragen?

Das Verwaltungspersonal aus dem Ansatz 0 gehört im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld E Leistungen für Verwaltungspersonal gemäß Kontenklasse 5 eingetragen.

13. Verwaltungspersonal: Wo sind Aufwände für ausgelagerte Leistungen, beispielsweise für eine ausgelagerte Lohnverrechnung, einzutragen?

Zu unterscheiden gilt: Dienstleistung eines Dritten – z.B. externe, nicht dem Gemeindeverband zugehörige Körperschaft oder Unternehmen, so sind diese Leistungen wie Entgelte an Dritte zu behandeln. UND innerhalb einer Gemeinde – z.B. Bauhofleistungen für die Gemeindemusikschule, diese sind mit der sogenannten Verwaltungstangente – KANN-Bestimmung – zu buchen (Konto 720 Kostenbeiträge (Kostenersätze) für Leistungen).

14. Repräsentationsaufwendungen: Ansatz 019000 i.S. der funktionellen Gliederung der VRV 2015 (Anlage 2) oder Wahlmöglichkeit und Ausweis Ansatz 320000 bzw. 010000?

Repräsentationsausgaben, die die Musikschule betreffen sind bei der Gemeindemusikschule ausschließlich dem Ansatz 320000 zuzuordnen. Beim Gemeindeverband können beide Ansätze verwendet werden.

15. Finanzkosten (Geldverkehrsspesen, Kapitalertragssteuer), wohin sollen diese gebucht werden und wo sollen diese im Formular der Gesamtabrechnung eingetragen werden?

Geldverkehrsspesen- und Bankspesen sind grundsätzlich in der Kontengruppe 659 zu verbuchen. Dazu zählen unter anderem Spesen beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Wertpapieren, Kontoführungsentgelte und Aufwendungen für den elektronischen Zahlungsverkehr.

Diese Beträge sind als Summe im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld H Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gemäß Kontenklasse 6 einzutragen.

Die Kapitalertragssteuer wird als öffentliche Abgabe in der Kontengruppe 710 ausgewiesen. Diese Beträge sind als Summe im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld I Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gemäß Klasse 7 einzutragen.

16. Finanzkosten Gebarung unter dem Ansatz Finanzwirtschaft (9) oder Wahlmöglichkeit (Ansatz 320000?)?

Wenn bei einer Gemeindemusikschule ein Girokonto ausschließlich für die Musikschule eingerichtet ist, dann wäre es dem Ansatz 320000 zuzuordnen. In allen anderen Fällen ist die Gruppe 9 zu verwenden.

17. In der Abrechnung bzw. in der Finanzierungsrechnung des Rechnungsabschlusses sind nur eingegangene Zahlungen berücksichtigt. Jedoch gibt es bei der Erstellung des Rechnungsabschluss auch Forderungen. Dies führt bei Musikschulen unter der EUR 700.000,00 Grenze zu einer Differenz. Wie soll mit dieser Differenz umgegangen werden?

In Hinsicht auf derart spezifische Fragstellungen wird empfohlen, Rücksprache mit der Abt. IVW 3 zu halten.

18. Sind etwaige erwirtschaftete Überschüsse auszubezahlen?

In Hinsicht auf derart spezifische Fragstellungen wird empfohlen, Rücksprache mit der Abt. IVW 3 zu halten bzw. sich mit den zuständigen Organen des Trägers der Musikschule abzustimmen.

19. Verleastes Lehrpersonal speziell von M&K-Lehrpersonen. Wie soll mit diesem umgegangen werden?

Grundsätzlich soll die Gesamtabrechnung beide Bereiche enthalten, damit die Musikschule und den Kunstbereich. Der Ansatz für den Kunstbereich sollte einem jener Ansätze zugeordnet werden, die unter dem Hauptansatz 3 genannt werden (siehe Kontierungsleitfaden – Ansatz Kunst, Kultur und Kultus). Die Personalkosten müssen in der Kontenklasse 5 für Lehrende gebucht werden.

20. Wo sollen Zuschüsse für die AMS-Altersteilzeit gebucht werden? Als Rückersätze von Aufwendungen unter Konto 828000?

Sinnvolle Verbuchung von AMS-Altersteilzeit wäre am Konto 816000 Kostenbeiträge für sonstige Leistungen.

21. Ausgaben und Einnahmen von M&K-Schulen, wo sollen diese im Formular der Gesamtabrechnung berücksichtigt werden. Wie ist der generelle Umgang mit diesem Bereich in der Gesamtabrechnung?

Grundsätzlich soll die Gesamtabrechnung beide Bereiche enthalten, damit die Musikschule und den Kunstbereich. Der Ansatz für den Kunstbereich sollte einem jener Ansätze zugeordnet werden, die unter dem Hauptansatz 3 genannt werden (siehe Kontierungsleitfaden – Ansatz Kunst, Kultur und Kultus). Die Personalkosten müssen somit auf das Konto 5 für Lehrende gebucht werden.

22. Haben sich gegenüber dem Vorjahr Änderungen ergeben?

Bei der Abgabe der Gesamtabrechnung laut Rechnungsabschluss bleiben die Reisegebühren für Musikschullehrkräfte, wie gebucht und verrechnet, in der Klasse 7 und werden auch so im Formular der Gesamtabrechnung in das Feld I Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gem. Klasse 7 eingetragen.

Neu ist das Feld I1 Reisegebühren. Hier werden nun zusätzlich die Reisegebühren für Musikschullehrkräfte eingetragen.

23. Was fällt alles unter das Konto 861100 Strukturförderung Land NÖ und wo ist der Unterschied zum Konto 301000 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern (Instrumentenstrukturförderung) bzw. Sind beide Konten notwendig?

Auf das Konto 861 Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern werden grundsätzlich laufende Zuschüsse des Landes ohne Gegenleistung gebucht, die bei der Empfängerin bzw. beim Empfänger ertragswirksam zu erfassen und für laufende Verwendungszwecke bestimmt sind.

Beispiele hierfür sind die Förderraten der Musikschulförderung, Talentförderung oder ähnliche Finanzmittel der Kulturabteilung des Landes Niederösterreich.

Hierbei empfiehlt es sich für jeden Ertrag bzw. Fördereingang eine Unterscheidung in der 4,5 oder 6 Dekade vorzunehmen. Zum Beispiel für die Musikschulförderung das Konto 861100 und für die Strukturförderung Talente das Konto 861200.

Auf das Konto 301 Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern sind Kapitaltransfers für Investitionszwecke, wie zum Beispiel Baukostenzuschüsse oder Kapitalzufuhren zu verbuchen.

Grundsätzlich sollte die Instrumenten-Strukturförderung auf die Kontogruppe 301 gebucht werden, da es sich bei dieser um einen Investitionszuschuss handelt.

Auch hier empfiehlt es sich eine Unterscheidung in der 4,5 oder 6 Dekade vorzunehmen.

Die Führung beider Konten ist zwar nicht verpflichtend, aufgrund der Überweisungsmodalitäten des Landes ergibt sich jedoch in der Praxis die Notwendigkeit, beide Konten zu führen.

24. Was fällt alles unter das Konto 861400 Projektförderung? Könnten Sie uns bitte Beispiele nennen.

Siehe Antwort auf die Frage Nr. 23.

Bei diesem Konto 861400 wurde eine Unterscheidung in der 4 Dekade (861400) vorgenommen. Was auf dieses Konto gebucht wurde oder gebucht werden müsste, kann seitens MKM NÖ nicht beantwortet werden. Hierfür wäre es erforderlich, die Buchungen auf diesem Konto der letzten Jahre durchzusehen.

25. Wir haben ein Konto 710000 Öffentliche Abgaben, wo Kanalgebühren, Seuche, Wasser, Feuerlöscher Überprüfung, FF-Gebühren für Brandschutzanlage, Wartung Brandmeldeanlage und Gebühren IpNET TUS etc gebucht werden. Im MKM-Kontenplan ist unter dieser Kontonummer das Konto KEST erfasst. Wie sollen wir hier vorgehen? Wo sind diese öffentlichen Abgaben zu verbuchen? Sollen wir das Konto gleich lassen bzw. unter welcher Kontonummer würden wir dann die KEST verbuchen?

Die von Ihnen genannten Buchungsfälle (Kanalgebühren, Wasser) gehören sachlich zu den „Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen“ gemäß FAG (Finanzausgleichsgesetz) und sind daher in der Kontogruppe 711 abzubilden. Daher empfiehlt es sich, Öffentliche Abgaben und Gebühren nicht mehr auf 710000 zu buchen. Sie können es stattdessen auf ein Konto der Kontogruppe 711 umgliedern, z.B. 711000 oder ein anderes passendes 711-Konto mit der Unterscheidung in der 4, 5 oder 6 Dekade.

Wenn es sich bei Seuche um die Seuchenvorsorgeabgabe handelt, gehört diese auf 711 gebucht.

Die KEST sollte auf das Konto 710 gebucht werden, wobei hier auch eine Unterscheidung in der 4, 5 oder 6 Dekade möglich ist.

Überprüfungen und Füllungen von Feuerlöschgeräten sind in der Kontogruppe 618 zu buchen.

Da Sie Aktualisierungen, Umbuchungen und Korrekturen vornehmen empfiehlt es sich die oben erwähnten Punkte für eine durchgängige Lösung umzusetzen, damit ist die Verbuchung FAG-konform, der Kontenplan bleibt konsistent und die Trennung der Sachverhalte ist klar nachvollziehbar.

26. Im Kontierungsplan des MKM NÖ gibt es zwei verschiedene Konten für Zinsen: Einerseits das Konto 650000 Zinsen und andererseits das Konto 823000 Zinsen aus Geldverkehr Wo ist hier der Unterschied? Und sind beide Konten notwendig?

Der Unterschied zwischen diesen beiden Konten für Zinsen liegt im Fluss von Mitteln. Beide Konten sind für Zinsen vorgesehen, wobei es sich bei dem Konto 650 Zinsen für Finanzschulden in EUR um ein Ausgabenkonto und bei dem Konto 823 Zinsen aus Geldverkehr um ein Einnahmenkonto handelt. Beide Konten sind grundsätzlich notwendig, wenn Sie entsprechende Zinsen bekommen oder Zahlen müssen.

27. Konto 61800 Instandhaltung/Wartung EDV gehören hier auch Rechnungen von Gemdat Lohn, Microsoft Office Paket hinein? Würde hier zB auch ein monatliches Druckerleasing (ist noch nicht der Fall, aber vielleicht in Zukunft) hineinfallen oder die Druckertoner?

In der Kontogruppe 681 sind Instandhaltungen von Werkzeugen und sonstige Erzeugungsmitteln sowie von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen zu verbuchen und zu verrechnen. Darunter fallen zum Beispiel Wartungen der Gemdat oder das Überprüfen und Füllen von Feuerlöschgeräten.

Druckerleasing ist hier nicht zu buchen und zu verrechnen. Das Druckerleasing ist unserer Meinung nach unter der Kontogruppe 705 Operating Leasing zu buchen und zu verrechnen.

Wir können nicht genau sagen, wo Kosten für die Gemdat genau hingehören. Aus Erfahrung kann gesagt werden, dass Wartungen und Lizenzen der Gemdat unter 618 zu buchen wären.

Eine Unterscheidung in der 4,5 oder 6 Dekade, beispielsweise für unterschiedliche Lizenzgebühren, wäre auch hier zu empfehlen.

28. Wo würde die jährliche Weihnachtsfeier hineinfallen, unter Konto 590000 oder gilt das nur für Zuwendungen?

Allgemeine Kosten für die Weihnachtsfeier wären unter der Kontogruppe 590 zu buchen.

In der Kontogruppe 590 werden freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen) und Dotierungen von Personalarückstellungen verbucht.

29. Abschließender Hinweis

Bei den oben genannten Antworten handelt es sich lediglich um Erfahrungswerte seitens MKM NÖ und nicht um rechtsverbindliche Buchungsvorgaben für die korrekte Kontierung im Zuge der Erstellung eines Rechnungsabschlusses o.ä.

Für nähere Informationen wenden Sie sich zuständigkeitshalber bitte direkt an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung.

6 Anhang

6.1 Online-Formular Gesamtabrechnung

Gesamtabrechnung

(In folgendem Formular sind ausschließlich die Zahlen aus der **Finanzierungsrechnung** des Rechnungsabschlusses anzugeben)



Der Druck der Gesamtabrechnung ist erst möglich, nachdem die Gesamtabrechnung abgeschlossen und übermittelt worden ist. Ab diesem Zeitpunkt können keine Daten mehr verändert werden, außer nach Freischaltung durch die MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH.

Allgemein

A1. Musikschule

Dieses Feld wird automatisch berechnet.

Summe

B1. Mittelverwendung ?

B2. Mittelaufbringung ?

B3. Differenz (Mittelaufbringung - Mittelverwendung) ?

Darf nicht negativ sein, da eine Musikschule nicht negativ bilanzieren kann. Minus muss über die Gemeindebeiträge ausgeglichen werden

Einzahlungen

C1. Musikschulförderung inkl.

Strukturförderung gem § 12ff. NÖ

Musikschulgesetz 2000 (VRV +861) * ?

Basis- und Wochenstundenförderung (+861) und Strukturförderungen (+8611) (Instrumenten-Strukturförderung, Musikschulentwicklung, Talentförderung, M&K Strukturförderungen,...)

C2. Schulgeld (VRV +810) * ?

Schulgeld (+810)

C3. Sonstige Erträge * ?

Einschreibgebühren (+8101), Miete Instrumente (+811), Leihgebühren Sonstige (+8111), Sonstige Erträge (+829)

C4. Gemeindebeiträge (VRV +862) * ?

negative Differenz aus Feld B3., Gemeindebeiträge (+862)

C5. Sonstige Förderungen * ?

Förderung für Menschen mit Behinderung (+8612), Schul- und Kindergartenfond (+8613), Transfers und Kapitaltransfers

Auszahlungen

D. Leistungen für Lehrpersonal gem. Klasse 5 VRV 15 *

Lehrpersonal, inkl. aller damit verbunden Leistungen wie Bezüge (+510), Sachbezüge (+540), Dienstjubiläen (+566) oder Mehrleistungsvergütungen (+565)

E. Leistungen für Verwaltungspersonal gem. Klasse 5 VRV 15 *

Verwaltungspersonal, inkl. aller damit verbunden Leistungen wie Bezüge (+510), Sachbezüge (+540), Dienstjubiläen (+566) oder Mehrleistungsvergütungen (+565)

F. Anlagen gem. Klasse 0 * ?

Anlagevermögen ab 1.000 Euro, zB: Ausstattung (+04), Ankauf Instrumente (+042)

F1. davon Ankauf Instrumente: * ?

Hier die Ausgaben für das Instrumentarium zusätzlich gesondert ausweisen.

G. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren gem. Klasse 4 VRV 15 *

Anlagevermögen bis 1.000 Euro, zB: geringw. Wirtschaftsgüter (+40), Betriebsstoffe (+45), Ankauf Instrumente (400)

G1. davon Ankauf Instrumente, Warten und Stimmen: * ?

Hier die Ausgaben für das Instrumentarium zusätzlich gesondert ausweisen.

H. Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gem. Klasse 6 VRV 15 * ?

zB: Instandhaltung (+618), Energiebezüge (+60), Telekommunikation (+63), Versicherungen (+670)

I. Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gem. Klasse 7

VRV 15 * ?

zB: Öffentliche Abgaben (+71), Entgelte
sonstige Leistungen (AKM, GIS, etc., +728)),
Miete/Pacht (+70), sonstige Aufwendungen
(+729), Reisegebühren (VRV +724)

II. davon Reisegebühren (VRV +724) *

**Anlage 3b - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden der
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015**

[Dokument anzeigen.](#)

Upload Rechnungsabschluss

Bitte laden Sie hier Ihr GHD bzw. GVB File im XML-Format hoch.

Keine ausgewählt

Gesamtabrechnung abschließen

**KULTURLAND
NIEDERÖSTERREICH** 

6.2 Zu unterschreibendes Formular:



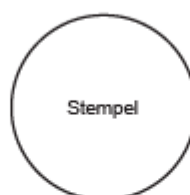
An die
 MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH
 Neue Herrengasse 10
 3100 St. Pölten

Gesamtabrechnung laut Rechnungsabschluss 2025 Musikschule

Summe	
B1. Mittelverwendung:	€ 0
B2. Mittelaufbringung:	€ 0
B3. Differenz:	€ 0

Einzahlungen	
C1. Förderung:	€ 0
C2. Schulgeld:	€ 0
C3. Sonstige Erträge:	€ 0
C4. Gemeindebeiträge:	€ 0
C5. Weitere Förderungen ohne Musikschulförderung:	€ 0

Auszahlungen	
D. Leistungen für Lehrpersonal gem. Klasse 5	€ 0
E. Leistungen für Verwaltungspersonal gem. Klasse 5	€ 0
F. Anlagen gem. Klasse 0	€ 0
F1. davon Ankauf Instrumente	€ 0
G. Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren gem. Klasse 4	€ 0
G1. davon Ankauf Instrumente, Warten und Stimmen	€ 0
H. Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gem. Klasse 6	€ 0
I. Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand gem. Klasse 7	€ 0
I1. davon Reisegebühren	€ 0



Ort, Datum, Stempel

Unterschrift Schulerhalterin bzw. Schulerhalter